



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **kinder+jugendanwaltschaft**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per e-Mail: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Bearbeiter: MMag. Martin Knopper  
Tel.: 0316/877-4904  
Fax: 0316/877-4925  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)  
internet: [www.kija.at](http://www.kija.at)  
Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: Kija-08/2009-KBG-1

Graz, am 27. August 2009

Ggst. Stellungnahme zum Entwurf  
des Kinder-Beistandgesetzes  
BMJ-B4.500/0012-I 1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Novelle erlaubt sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark folgende Stellungnahme abzugeben:

Dass im Zuge von Konflikten zwischen Eltern die Interessen der/ihrer Kinder sehr oft nicht gebührend oder sogar gar nicht gehört bzw. berücksichtigt werden, ist eine unbefriedigende Tatsache. Umso mehr kann es begrüßt werden, dass seit einiger Zeit nachhaltige Verbesserungen dahingehend angestrengt werden, dem Wohl, den Interessen und dem Willen von Kindern nicht nur Gehör, sondern auch Wirksamkeit zu verschaffen (vgl. Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention, BGBl Nr. 7/1993 – „Berücksichtigung des Kindeswohles“ bzw. Art 12 – „Berücksichtigung des Kinderwillens“).

So ist es nun grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass das erfolgreiche Modellprojekt „Kinderbeistand“ legislative Berücksichtigung finden soll.



kinder + jugendanwaltschaft steiermark – Nikolaiplatz 4a – 8020 Graz – Tel 0310/500777 – Fax 0316/877-4925 – [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) – [www.kija.at](http://www.kija.at)



Dennoch möchten wir unsere Bedenken vor allem auf den Aspekt der Kostentragung lenken.

Auf den ersten Blick verständlich ist, dass die Erläuterungen davon sprechen, dass die Eltern „... durch ihr Verhalten ... die Notwendigkeit eines Beistandes für ihr Kind verursacht ...“ und daher auch „... die Kosten des Kinderbeistandes grundsätzlich selbst zu tragen haben ...“ (so die Erläuterungen wörtlich).

Aus unserer Sicht jedoch widerspricht sich dieser „Befund“ mit der, ebenfalls in den Erläuterungen wörtlich zitierten Absicht, dass „... ein Kinderbeistand als „Sprachrohr“ des Kindes vor Gericht die Belastung und die Zerrissenheit von Kindern in Obsorge- oder Besuchsrechtsstreitigkeiten minimieren ...“ könne. Denn während diese Intention eindeutig die Sicht und Interessen von Kindern berücksichtigt, wird andererseits für das Argument der Kostentragung die Sicht und die Interessen von „Erwachsenen“ bemüht.

Und wenn die Erläuterungen dann noch (wörtlich!) bescheiden: „*Allerdings hat sie [nämlich die Bestellung eines Kinderbeistandes; Anm.] auch entsprechende finanzielle Auswirkungen*“, und man dieses Argument offen dafür führt, um gegen die Bestellung eines Kinderbeistandes ein (abgesondertes!) Rechtsmittel zuzulassen, muss schlicht weg konstatiert werden, dass man ganz offensichtlich eine Interessens-Vermischung bewusst in Kauf nimmt. Ja mehr noch, damit werden die Interessen von Kindern, und zwar explizit (!), erst wieder geringer geschätzt, ja abgewertet und so die Interessen von „Erwachsenen“ als unumstößlicher, jedenfalls verbindlicher Maßstab herangezogen!

Offensichtlich wurde auch den Ergebnissen des Abschlussberichtes kein Gewicht verliehen. Denn konkret heißt es hier unter anderem, dass die Väter und Mütter „*ganz überwiegend fanden, ... dass die Tätigkeit der Kinderbeistände eine Unterstützung für ihr Kind bedeutet ... und für das Kind eine psychische Entlastung gebracht ... und auch für die Eltern eine Unterstützung bedeutet ...*“ hatte (siehe die Kurzfassung des Berichts der Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“, Seite 9).

Angesichts dieses Befundes ist es erlaubt, ernsthaft die Frage zu stellen, ob sich tatsächlich viel daran ändern wird, dass „... *sich Kinder oft alleine gelassen* [fühlen], *fallweise sogar von den Eltern instrumentalisiert*“, siehe den einleitenden Satz der Erläuterungen unter „Vorblatt – Problem“.

Wenn man die Situation von Minderjährigen im Rahmen von strittigen Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren ernstlich verbessern will, also die einleitenden Worte der Erläuterung, dass „... *viele Kinder ... unter der Trennung ihrer Eltern ...*“ leiden (sic!), ein Tatsachenbefund ist, dann kann die Intention, durch Gebühreneinnahmen eine Einsparung der Hälfte der angegebenen jährlichen Mehr- bzw. Gesamtkosten von EUR 600.000,- erwirken zu wollen, überhaupt nicht mehr nachvollzogen werden!

Daher fordern wir, dass sowohl die Kostentragung durch die Eltern, als auch die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen die Bestellung eines Kinderbeistandes ersatzlos gestrichen wird.

Die Erläuterungen zum neuen § 104a Abs 1 sprechen davon, dass ein Kinderbeistand „... *nur für jene Minderjährigen bestellt werden* [kann], *die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben*“. Demnach hätte ein Minderjähriger, dem knapp vor seinem 14. Geburtstag ein Kinderbeistand beigegeben wurde, auch über seinen 14. Geburtstag noch „ein Sprachrohr“; während ein Minderjähriger, bei dem kurz nach seinem 14. Geburtstag Obsorge- oder Besuchsrechtsstreitigkeiten virulent werden, keine Chance mehr auf einen Kinderbeistand hat.

Freilich wahr ist, dass Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren verfahrensfähig sind (§ 104 AußStrG). Warum aber für mündige Minderjährige plötzlich nicht mehr notwendig soll, was durch den Kinderbeistand für unter 14-jährige, also unmündige Minderjährige, geschaffen wird, nämlich ein „*Sprachrohr*“ *des Kindes vor Gericht*, bedürfte eingehender Begründung. Schon die Präambel der UN-Kinderrechtskonvention spricht von der „... *Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewäh-*

*ren ...“; ist doch „Kind“, laut UN-Kinderrechtskonvention, „ ... jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ...“.*

Wir fordern daher in § 104a Abs 1 die ersatzlose Streichung der Wortfolge *„unter 14 Jahren“*.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Martin Knopper

Mag. Christian Theiss

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark



www.kija.at

Kinder + jugendanwaltschaft steiermark – Nikolaiplatz 4a – 8020 Graz – Tel 0810/500777 – Fax 0316/877-4925 – kija@stmk.gv.at – www.kija.at

